

Anlage 10
zu § 29**Anforderungen an die theoretische Prüfung**

gemäß § 29 und Anlage 7 der Jachtverordnung – JachtVO

1. Die theoretische Prüfung wird schriftlich in Form der Prüfungsteile „Kartenarbeit“, „Gezeitenarbeit“ und „Fragenkatalog“ mit Fragen aus den Theorieteilen des Lernzielkataloges mit mindestens vier Antwortmöglichkeiten durchgeführt. Der Platz oder die Plätze der richtigen Antwort bzw. Antworten in der Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten sind nach dem Zufallsprinzip festzulegen; erkennbare Muster sind unzulässig.
2. Die Prüfungsteile „Kartenarbeit“ und „Gezeitenarbeit“ müssen mindestens umfassen:
 - a) für den Fahrtbereich 1: Die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 1“ genannten Kartenaufgaben, in 10 Fragen gegliedert;
 - b) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 2:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ „Kartenarbeit FB 2 – Motorantrieb“ „genannten Kartenaufgaben 9-14, in 6 Fragen gegliedert;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit FB 2“ genannten Aufgaben, in 4 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert;
 - c) für den Fahrtbereich 2:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ „Kartenarbeit FB2 – Motorantrieb“ „genannten Kartenaufgaben, in 14 Fragen gegliedert;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit FB 2“ genannten Aufgaben, in 4 Fragen gegliedert
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert;
 - d) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 3:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 3“ genannten Kartenaufgaben, in 9 Fragen gegliedert;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit FB 3“ genannten Aufgaben, in 5 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert;
 - e) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 4:
 - aa) die Planung eines durchgehenden Törn von zumindest 1000 Seemeilen;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 4“ genannten Kartenaufgaben, in insgesamt 10 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert.
3. Bei der gemäß Z 2 lit. d) sublit. aa) für den Fahrtbereich 4 vorgeschriebenen Törnplanung ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Aufgabenstellung spätestens eine Woche vor dem Termin der theoretischen Prüfung bekanntzugeben. Die Törnplanung muss insbesondere folgende Inhalte umfassen:
 - a) Navigationsunterlagen;
 - b) Informationsquellen für Wetterdaten, wesentliche Wetterinformationen für die Langfahrt;
 - c) Proviantplanung;
 - d) Ausrüstung und Betriebsmittel;
 - e) Notfallplanung, Seenotrettungsstellen;

- f) Creweinteilung;
- g) Behördenkontakte, Ein- und Ausklariieren, lokale Bestimmungen.

Die Törnplanung ist beim Prüfungstermin vorzulegen und der Prüferin bzw. dem Prüfer mündlich zu erläutern.

4. Der Prüfungsteil „Kartenarbeit“ gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vH der Aufgaben richtig gelöst sind. Er gilt jedenfalls als nicht bestanden, wenn aus dem in der Karte eingezeichneten Ergebnis erhebliche Gefahren für die Jacht ableitbar sind.
5. Der Prüfungsteil „Fragenkatalog“ hat mindestens zu umfassen:
 - a) für den Fahrtbereich 1: 40 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 1“; für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich 10 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 1“;
 - b) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 2: 44 Fragen aus jenen Lernzielen des Lernzielkataloges „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“, die höhere Anforderungen in Bezug auf die Anmerkung für „FB 1“ stellen; für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich 10 Fragen aus jenen Lernzielen des Moduls mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“, die höhere Anforderungen in Bezug auf die Anmerkung für „FB 1“ stellen;
 - c) für den Fahrtbereich 2: 60 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“; für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich 14 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“;
 - d) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 3: 30 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 3“;
 - e) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 4: 30 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 4“;
 - f) für die Erweiterung von Fahrtbereich 1 Motorantrieb auf Fahrtbereich 1 Motor- und Segelantrieb: 10 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie – Modul Segelantrieb“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 1“.
 - g) für die Erweiterung von Fahrtbereich 2 Motorantrieb auf Fahrtbereich 2, 3 oder 4 Motor- und Segelantrieb: 14 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie – Modul Segelantrieb“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“.
6. Die Prüfungsorganisationen haben für den jeweiligen Fahrtbereich pro Sachgebiet mindestens das Fünffache der in Z 5 festgelegten Anzahlen an unterschiedlichen Fragen bereitzuhalten. Der Fragenkatalog muss aus jedem Sachgebiet des Lernzielkatalogs „Theorie“ nachstehende Anzahl an Fragen enthalten:

Sachgebiete	FB1	FB1 auf FB2	FB2	FB 2 auf FB 3	FB 3 auf FB 4	FB 1 M auf FB1 M+S	FB 2, 3, 4 M auf FB 2, 3, 4 M+S
A Jachtbedienung und Jachtführung	8	8	10	4	4		
B Jachtbau und Schiffstechnik	4	2	4	4	4		
C Navigation	4	8	8	6	14		
D Rechtskunde	4	4	4	2	0		
E Wetterkunde	6	8	12	10	4		
F Sicherheit auf See, Notfälle	6	6	10	4	4		
M Motorantrieb	8	8	12	0	0		
Fragenumfang Motorantrieb	40	44	60	30	30		
S Modul Segelantrieb	10	10	14	0	0	10	14
Fragenumfang Motor- und Segelantrieb	50	54	74	30	30		

7. Der Prüfungsteil „Prüfungs-Fragenkatalog“ gilt als bestanden, wenn aus jedem Sachgebiet zumindest 50 vH und insgesamt mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind.
8. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile als bestanden beurteilt wurden.
9. Die Verwendung von programmierbaren Rechnern, Smartphones, Laptops oder ähnlichen Hilfsmitteln ist unzulässig. Elektronische Datenverarbeitungsgeräte welche durch die Prüfungsorganisation zur Durchführung der Prüfung beigestellt werden und bei denen während der Prüfung sichergestellt ist, dass diese nicht zur Abfrage von prüfungsrelevanten Wissen herangezogen werden können, sind davon ausgenommen.
10. Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils gemäß Z 1 ist zulässig.
11. Die theoretische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten zur Gänze als bestanden beurteilt sein.
12. Bei einer theoretischen Prüfung sind bis zu zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu beaufsichtigen. Darüber hinaus ist eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen und in Folge je weitere zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer zur Aufsicht hinzuzuziehen.
13. Auf Ersuchen der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann eine Prüfung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln durchgeführt werden (Prüfungsteil „Pyrotechnik“).
14. Der Fragenkatalog für den Prüfungsteil „Pyrotechnik“ muss mindestens acht Fragen aus dem Lernzielkatalog „Pyrotechnik“ enthalten.
15. Der Prüfungsteil „Pyrotechnik“ gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind. In diesem Fall ist eine Bestätigung mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 14** zu § 20 Abs. 9 JachtVO auszustellen.

* * *